

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/1
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/382/Fu
Dr. Elisabeth Fuherr

Durchwahl
3425

Datum
14.09.2012

VO über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs für eine VO über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

A) GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

§ 3 Abs 8 UVP-G ermächtigt den Umweltminister zur Festlegung von schutzwürdigen Gebieten, in denen Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Gebiete, in denen die Grenzwerte nicht oder nur vereinzelt bzw kurzfristig überschritten werden, nicht als Schutzgebiete der Kategorie D gemäß Anhang 2 UVP-G auszuweisen sind. Der Intention der Verordnungsermächtigung würde es jedenfalls widersprechen, wenn grundsätzlich alle Sanierungsgebiete gemäß IG-L auch als Schutzgebiete der Kategorie D gemäß Anhang 2 UVP-G anzusehen wären. Es ist daher im Zuge der Verordnung sicherzustellen, dass hier eine sachgemäße Differenzierung erfolgt.

§ 3 Abs 8 UVP-G dient der Umsetzung von Art 4 Abs 3 in Verbindung mit Anhang III der UVP-Richtlinie. Anhang III nennt als Kriterien für eine Einzelfallprüfung unter Z 2 lit f „Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.“ § 3 Abs 8 UVP-G dürfte daher lediglich auf die Überschreitung gemeinschaftsrechtlich festgelegter Immissionsgrenzwerte abstellen, nicht jedoch auf die Überschreitung der teilweise erheblich strengeren Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft. In diesem Sinne wäre eine Klarstellung in der VO-Ermächtigung des § 3 Abs 8 UVP-G wünschenswert.

Aber auch die geltende Formulierung der gegenständlichen VO-Ermächtigung, die - historisch bedingt - (noch) nicht wie das Immissionsschutzgesetz-Luft seit der Novelle 2010 zwischen den strengeren österreichischen Grenzwerten und den unionsrechtlichen Grenzwerten für PM₁₀ und NO₂ differenziert, stellt sicher, dass ein Golden Plating und damit eine ungerechtfertigte Benachteiligung der betroffenen Standorte vermieden werden kann.

Es ist nämlich aus der in der letzten IG-L-Novelle (IG-L-Novelle 2010, BGBl I 2010/77) erfolgten Harmonisierung der IG-L Grenzwerte für PM₁₀ und NO₂ mit den unionsrechtlichen

Grenzwerten per analogiam für die gegenständliche VO abzuleiten, dass auch für die Gebietsausweisung gemäß § 3 Abs 8 UVP-G die Grenzwerte der CAFE-RL (2008/50/EG) maßgeblich sind.

Dies aus folgenden Gründen: In der IG-L-Novelle 2010 hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, das standortschädigende Golden Plating, wonach Österreich als einziger EU-Mitgliedsstaat für PM₁₀ und NO₂ deutlich strengere Grenzwerte als die maßgebliche EU-RL vorgeschrieben hatte, aufzuheben und die Immissionsgrenzwerte des IG-L an die unionsrechtlichen Werte anzupassen. Konkret stellt die IG-L Novelle 2010 sowohl bei der Erlassung von Luftreinhaltemaßnahmen gemäß § 9a als auch bei der Genehmigung von Anlagen in Sanierungsgebieten gemäß § 20 Abs 3 nicht mehr auf die strengeren österreichischen, sondern auf die Grenzwerte der CAFE-RL ab.

Da in den entsprechend der VO ausgewiesenen schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D betroffene Investoren bereits ab einem deutlich niedrigeren UVP-Schwellenwert (in der Regel ab dem halben Wert) als außerhalb dieser Gebiete ihr Projekt einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterziehen müssen, kommt der Gebietsausweisung standortpolitische Bedeutung zu. Die Beseitigung der Standort- und Wettbewerbsnachteile, die in der IG-L-Novelle 2010 durch das Abstellen auf die Gemeinschaftsgrenzwerte bei der Vorschreibung emissionsmindernder Maßnahmen und bei Anlagengenehmigungen erzielt wurde, ist aus Kohärenzgründen auch bei der vorliegenden VO zu berücksichtigen. Ein Abstellen auf die deutlich strengeren österreichischen Grenzwerte für PM₁₀ und NO₂, denen nach der IG-L-Novelle 2010 nur noch eine Warnfunktion zukommt, ist nicht mehr gesetzeskonform.

Diese Rechtsansicht wird auch in der nach dem Inkrafttreten der IG-L-Novelle 2010 publizierten Fachliteratur vertreten:

So führen *Fekete-Wimmer und Berghaler in ecolex 2011, 665, aus:*

(Zitat) „Mit dieser legislativen Lösung, welche die österreichischen Grenzwerte als eine Art Frühwarnsystem und Vorsorgeinstrument zur Einhaltung der unionsrechtlichen Grenzwerte ausrichtet, dient der österr Gesetzgeber auch der Kohärenz des europäischen Luftreinhalterechts: Anders etwa als in lokalpolitisch motivierten Fällen isoliert verschärfter Immissionsgrenzwerte in grenznahen Gebieten, die primär auf die Bekämpfung von Emittenten jenseits der Grenze abzielen - und damit fragmentarische Insellösungen verfolgen -, harmonisiert die IG-L- Novelle 2010 den österr Schutzanspruch mit den unionsrechtlichen Grenzwertstandards. Aus eben diesen Kohärenzgründen sollte nunmehr auch bei der Ausweisung „belasteter Gebiete Luft“ gem § 3 Abs 8 UVP-G 2000 auf unionsrechtliche Immissionsgrenzwerte abgestellt werden.“(Zitatende)

Schmelz und Schwarzer kommen in ihrem 2011 erschienenen Kommentar zum UVP-G 2000 (S 110) zu dem gleichen Schluss:

(Zitat) „§ 3 Abs 8 stellt auf die Immissionsgrenzwerte des IG-L und nicht auf jene der europäischen Richtlinie ab. Durch die IG-L-Nov BGBl I 2010/77 erfolgte eine Zweiteilung der Immissionsgrenzwerte hinsichtlich PM₁₀ und NO_x. Für die Genehmigung von Anlagen, die Ausweisung von Sanierungsgebieten sowie die Festlegung emissionsmindernder Maßnahmen gelten seit der IG-L-Nov 2010 (BGBl I 2010/77) erhöhte Schwellenwerte. Es handelt sich um die sog Unionsschwellenwerte, die in das IG-L durch Zuschläge zu den bisherigen Schwellenwerten (die in den Anlagen zum IG-L normiert sind) Einzug gehalten haben. Künftig sind diese Schwellenwerte auch bei der Erlassung der V nach § 3 Abs 8 maßgeblich. Den bisherigen Schwellenwerten, die weiterhin Bestandteil des Gesetzes sind, kommt nur noch eine eingeschränkte Funktion zu.“(Zitatende)

Fazit: Die vom Gesetzgeber im Zuge der IG-L-Novelle 2010 vorgenommene Anpassung an die Unionsgrenzwerte für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen sowie für die Vorschreibung von Luftreinhaltemaßnahmen kann somit bei der Ausgestaltung der gegenständlichen VO nicht ignoriert werden, sondern ist darin analog nachzuvollziehen. Es sind daher für die Ausweisung der Gebiete der Kategorie D die unionsrechtlichen Immissionsgrenzwerte anstelle der strengeren österreichischen Grenzwerte für PM₁₀ und NO₂ heranzuziehen.

Wie unten zu den Gebietsausweisungen in den einzelnen Bundesländern näher dargestellt wird, wären diese bei Abstellen auf die Unionswerte tatsächlich mitunter kleiner zu dimensionieren, was unserer Forderung Nachdruck verleiht.

Praxisorientierte Plandarstellung der verordneten Gebiete

In der Vergangenheit zeigten viele Anfragen, dass ein Bedarf nach leicht zugänglichen Übersichtskarten der verordneten Gebiete besteht. Wir regen daher an, dass neben den Einzelkartendarstellungen, die im Rechtsinformationssystem RIS abrufbar sind, auch praxisorientierte interaktive Übersichtskarten, ähnlich der bewährten Luftgütemesswerte-Karte¹ des Umweltbundesamtes, zur Verfügung gestellt werden.

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1 Z 3 (Niederösterreich)

Anhand der aktuellen Messergebnisse bis Ende 2011 können aufgrund der teilweise verbesserten Luftsituation einzelne Gebiete herausgenommen und damit das auszuweisende Gebiet verkleinert werden.

Die vorgenommenen Gebietsreduktionen sind aus Sicht der Wirtschaft positiv zu bewerten. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass unter Heranziehung der EU-Grenzwerte noch weitere Gebiete, wie zB das Weinviertel, auszunehmen wären.

Im Anhang übermitteln wir dazu einen Auszug des Jahresberichts 2011. Aus diesem ist deutlich zu ersehen, dass die niedrigen nationalen Grenzwerte an sehr vielen Messstellen, die höheren EU-Grenzwerte dagegen an relativ wenig Messstellen überschritten werden.

Zu § 1 Z 4 (Oberösterreich)

Für Oberösterreich würde das von uns geforderte Abstellen auf die unionsrechtlichen Grenzwerte bewirken, dass beispielsweise die Gemeindegebiete von Traun, Steyregg und Wels bei PM₁₀ keine wiederholten Grenzwertüberschreitungen (mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³/Jahr) aufweisen würden. Auch im Stadtgebiet von Linz wäre möglicherweise eine Einschränkung des Sanierungsgebiets bezüglich NO₂ möglich.

Mehr als 35 Tagesmittelwerte über 50 µg/m³ für Feinstaub PM₁₀ treten derzeit in ungünstigen Jahren an einzelnen Messstellen im Stadtgebiet von Linz auf. Im Gemeindegebiet von Steyregg wurden in den letzten Jahren nie mehr als 35 Tagesmittelwerte über 50 µg/m³ gemessen. Auch in Traun ist speziell unter der künftig vorgesehenen Berücksichtigung des Winterdienstes nicht mehr damit zu rechnen, dass jährlich mehr als 35 Tagesmittelwerte über 50 µg/m³ auftreten.

¹ vgl. Umweltbundesamt: <http://luft.umweltbundesamt.at/pub/gmap/start.html> , abgerufen am 6.9.2012

Im Stadtgebiet von Wels (§ 1 Z 4 lit b) wurden zuletzt im Jahr 2006 deutlich mehr als 35 PM₁₀-Tagesmittelwerte über 50 µg/m³ gemessen. Seither waren die Werte jedoch deutlich darunter oder nur knapp darüber (38 Überschreitungstage im Jahr 2010). Unter Berücksichtigung des Winterdienstes ist anzunehmen, dass künftig nicht mehr als maximal 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ in Wels auftreten werden. Die Ausweisung des Belastungsgebietes gemäß § 1 Z 4 lit b müsste bei Abstellen auf die EU-Grenzwerte entfallen.

Nach relativ aktuellen Messungen der NO₂-Belastung im Stadtgebiet von Linz ist derzeit im zentralen Bereich des Linzer Stadtgebietes an den wichtigsten Durchzugsstraßen sowohl mit einer Überschreitung des EU-Grenzwertes (40 µg/m³ im Jahresmittel) als auch des IG-L-Grenzwertes (35 µg/m³ im Jahresmittel) zu rechnen. Die Messungen zeigen allerdings auch, dass die Belastung durch NO₂ auch im zentralen Stadtgebiet mit zunehmender Entfernung von Hauptdurchzugsstraßen rasch abnimmt. Die EU-Kommission hält es in ihrer Beurteilung zur Verlängerung der Frist für die Einhaltung des NO₂-Jahresmittelwertes in Linz für plausibel, dass zumindest der EU-Grenzwert von 40 µg/m³ im Jahresmittel in Linz bis 1. Jänner 2015 einhaltbar ist. Spätestens dann wäre die Situation für Linz neu zu bewerten.

Die Ausweisung des Sanierungsgebiets bzw des belasteten Gebiets entlang der A1 Westautobahn zwischen der Anschlussstelle Enns-Steyr und dem Knoten Haid stützt sich im Wesentlichen auf Immissionsmessungen an den Messstellen Enns-Kristein bzw Enns-Kristein 3 (ab März 2012). Diese beiden Messstellen sind jedoch aufgrund ihrer Lage für die langfristige Belastung der Bevölkerung durch NO₂-Immissionen nicht repräsentativ. Ein Vergleich der NO₂-Immissionen unmittelbar neben der Autobahn (Standorte der Messstellen Enns-Kristein bzw Enns-Kristein 3) und 180 Meter von der Autobahn entfernt (Messstelle Asten 4 am autobahnseitigen Rand der nächst gelegenen größeren Wohnsiedlung) zeigt, dass die NO₂-Belastung unmittelbar an der Autobahn doppelt so hoch ist wie in den Bereichen, in denen sich größere Siedlungen befinden. In Asten 4 betrug beispielsweise 2011 der Jahresmittelwert für NO₂ 30 µg/m³, in Enns-Kristein 56 µg/m³. Bei PM₁₀ ist der Effekt weniger deutlich. Aber auch dort wurden an der Messstelle Enns-Kristein im Jahr 2011 28 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ gemessen, an der Messstelle Asten 4 lediglich 23 Überschreitungen. Bei repräsentativer Probenahme und Berücksichtigung der EU-Grenzwerte wäre daher auch die Westautobahn zwischen der Anschlussstelle Enns-Steyr und dem Knoten Haid nicht als belastetes Gebiet (Luft) auszuweisen.

Zu § 1 Z 8 (Vorarlberg)

Die Streichung des bisher ausgewiesenen Gebiets in Dornbirn wird befürwortet. Bezüglich der im Entwurf weiterhin enthaltenen Gebietsausweisungen in Feldkirch, Lustenau und Höchst wird die Rechtskonformität der zur Gebietsausweisung herangezogenen Datengrundlage bezweifelt. Gemäß Erläuterungen zum Entwurf wurden zur Festlegung der Gebiete die von den Luftgütemessstellen der Bundesländer seit 1997 aufgezeichneten Daten verwendet. Unter Berücksichtigung der IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 entspricht jedoch keine der drei Messstellen-Standorte den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dies deshalb nicht, da alle drei Messstellen zu knapp am Kreuzungsrand situiert sind und damit der in der MesskonzeptVO 2012 in Anlage 2 III (Lokale Standortkriterien) vorgeschriebene Mindestabstand von 25 Meter vom Rand verkehrsreicher Kreuzungen nicht eingehalten wird. Folglich stellen die dort gemessenen Daten keine adäquate Grundlage für die Ausweisung von belasteten Gebieten dar, weshalb konsequenter Weise die in Vorarlberg ausgewiesenen Gebiete aus dem Entwurf zu streichen sind.

Lediglich für den Fall, dass die Daten dennoch zur Gebietsausweisung herangezogen werden, wird nachfolgend auf die einzelnen Gebiete eingegangen:

Zu a) Feldkirch

Im Stadtgebiet von Feldkirch wurde der EU-Grenzwert für PM_{10} zuletzt 2006 überschritten. Die zulässige Tagesanzahl an Überschreitungen des PM_{10} Grenzwertes nach IG-L wurde seit 2007 lediglich im Jahr 2010 überschritten. Die Überschreitungen fanden hauptsächlich (22 von 27) in den Monaten Jänner und Februar statt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass mindestens 2 der 27 Überschreitungen auf die Streuung von Straßen im Rahmen des Winterdienstes zurückzuführen sind, was unter Anwendung der WinterstreuVO zum IG-L zu berücksichtigen ist. Auch sind aufgrund des mit 16 Überschreitungen im Jahr 2011 massiven Rückgangs der PM_{10} -Belastung künftig keine Überschreitungen mehr zu erwarten, weshalb die Streichung des Gebiets Feldkirch hinsichtlich PM_{10} aus der VO gefordert wird.

Zu b) Lustenau

An der Messstelle Lustenau Zollamt wurde der EU-Grenzwert für PM_{10} zuletzt 2006 überschritten. Die zulässige Tagesanzahl an Überschreitungen nach IG-L wurde 2008 mit 33 und 2010 mit 27 Tagen leicht übertroffen. Analog zur Situation in Feldkirch, fanden die Überschreitungen 2010 hauptsächlich (22 von 27) in den Monaten Jänner und Februar statt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Überschreitungen in diesem Jahr eng mit den Witterungsbedingungen in Zusammenhang standen und künftig durch das Herausrechnen der winterdienstbedingten Beiträge entfallen werden. Im Jahr 2011 waren lediglich 18 Überschreitungen zu verzeichnen. Dementsprechend fordern wir die Auflassung des Gebiets Lustenau für PM_{10} .

Zu c) Höchst

In der Gemeinde Höchst wurde der EU-Grenzwert für NO_2 im Jahr 2011 das erste Mal seit Beginn der Aufzeichnungen überschritten. Unter Heranziehung der EU-Grenzwerte kann also nicht von einer wiederholten oder länger andauernden Überschreitung ausgegangen werden, dementsprechend wäre Höchst nicht als belastetes Gebiet auszuweisen.

Der EU-Grenzwert für PM_{10} wurde in Höchst zuletzt 2006, der IG-L-Grenzwert zuletzt 2007 überschritten. Seither waren keine Überschreitungen zu verzeichnen, weshalb die Streichung des Gebiets Höchst für PM_{10} gefordert wird.

Wir ersuchen, unsere Anliegen bei der Ausgestaltung der Verordnung zu berücksichtigen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

